

BM im Interview mit Prof. Ulrich Sieberath zur neuen Produktnorm Innentüren EN 14351-2

»» Koexistenzphase beginnt wohl im November 2019 ««

Die Produktnorm für Innentüren DIN EN 14351-2 steht kurz vor der Harmonisierung, die eine CE-Kennzeichnung ermöglicht. Tischler sollten sich frühzeitig mit dem Inhalt der Norm auseinandersetzen, um bis zur verpflichtenden Einführung im November 2022 fit zu sein. Hierzu haben wir den Institutsteiler des IfT Rosenheim Prof. Ulrich Sieberath befragt. **Wolfgang Heer, BM-Redakteur Stefan Kirchner**



/ Prof. Ulrich Sieberath ist selber gelernter Tischler und nun nach einem technischen Studium der Leiter des IfT Rosenheim und seit mehr als 35 Jahren in der Fenster-, Fassaden- und Glasbranche tätig.

BM: Die Norm ist als DIN EN veröffentlicht. Ab wann dürfen bzw. müssen Innentüren mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet werden?

Sieberath: Die Norm wurde als DIN EN zum Januar 2019 veröffentlicht. Nach der Veröffentlichung steht die Harmonisierung durch die Europäische Kommission an. Mit der Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt wird die Koexistenzperiode festgelegt, während der die nationale Sonderregelungen wie z. B. Zulassungen parallel zum europäischen Verfahren mit dem CE-Kennzeichen angewandt werden können. Sie merken an meinen Ausführungen, hier sind noch einige Umwägbarkeiten enthalten. Vor allem die wenig einschätzende und kaum beeinflussbare Entscheidungsfrist der Kommission zur Harmonisierung. Wir gehen aber davon aus, dass der November 2020 der Beginn der Kommission angekündigt. Ab diesem Zeitpunkt sind dann auch die CE-Kennzeichnung und der europaweite Handel möglich.

BM: Welche Angaben sind bei der CE-Kennzeichnung von Standard-Innentüren zu machen, sind dafür Prüfnaemweise erforderlich?

Sieberath: Die Produktnorm kennt drei Verwendungswecke für Innentüren: Türen in Fluchtwegen, Türen mit besonderen Anforderungen, z. B. an den Schall-/Wärmeschutz oder an die Luftdichtheit. Dazu gehören also auch Automatiktüren als Drehtürgeflühen sowie Türen, die lediglich der Verbindung von Räumen dienen, an die also keine besonderen Anforderungen gestellt werden. Diese oft als

Standard- oder Zimmerüren bezeichneten Türen fallen gemäß Kommissionsentscheid zur Überprüfung der Leistungsbeständigkeit in das A/C/C-System 4. Diese Festlegung bedeutet, dass der Hersteller die notwendigen Nachweise dafür selber erstellen darf. Hierzu zählen Aussagen zur Innenaumentisfision (Freisetzung gefährlicher Stoffe), Stoßfestigkeit bei verlasteten Türen mit Veretzungsrisiko. Angaben zum lichten Durchgangsmaß bzgl. der Höhe sowie Aussagen zum Brandverhalten der Bauteile.

BM: Die Norm gilt nicht für Zargen und Türblätter, die einzeln im Handel erhältlich sind. Bedeutet dies, dass z. B. Normtüren, bei denen Zargen und Türblätter separat zu erhalten sind, kein CE-Zeichen tragen dürfen?

Sieberath: Ja, die Norm regelt betriebsfertige Produkte mit den zugehörigen Baubeschlägen, Türschließern, Oberflächern und Seitenteilen. Selbstverständlich auch mit den wesentlichen Komponenten wie Türblätter und Zargen. Damit ist klar, dass Türblätter oder Zargen alleine nicht CE-gekennzeichnet werden können. Dies bedeutet nicht, dass Zargen und Türblätter nicht alleine in den Handel gelangen dürfen bzw. gehandelt werden können. Schließlich ist die Zarge oder das Türblatt alleine kein wesentliches und geregeltes Bauprodukt.

BM: Umgekehrt bedeutet es demnach, dass das CE-Zeichen Pflicht wird, wenn Zarge und Türblatt gemeinsam hergestellt und angeboten werden?

Sieberath: Ja, das ist richtig. Wenn nach dem

Ende der Koexistenzperiode Zargen und Türblätter gemeinsam als Türelement gehandelt werden, greift die CE-Kennzeichnungspflicht gemäß Bauproduktenverordnung. Entscheidend ist aber nicht, dass diese gemeinsam geliefert werden, sondern dies gilt auch, wenn die Komponenten (siehe Geltungsbereich der DIN EN 14351 Teil 2) getrennt angeliefert werden, auch von verschiedenen Lieferanten. Das heißt, wenn diese Komponenten eindeutig als zusammengehörige Einheit gekennzeichnet wurden, sodass eine Verwechslung durch Monteur oder Bauherr ausgeschlossen werden kann. Dies ist vor allem in Beschlagbereich relevant, da hier unter Bezug auf die deutschen Beschlagsnormen, Maße und Toleranzen eine Austauschbarkeit sichergestellt werden kann, ohne die Eigenschaften des CE-gekennzeichneten Produktes zu verändern. In diesem Fall müssen die Anforderungen an die Produktqualität sowie die Art und Weise der Verwendung, Montage, Einstellung etc. vom Hersteller einer CE-gekennzeichneten Tür eindeutig festgelegt sein. Ich empfehle hierzu eine vorgefertigte Montageliste als

Wesentliche Merkmale der Innentürnorm		ACCP 4: Innentüren ohne besondere Anforderungen	ACCP 3: Innentüren mit besonderen Anforderungen	ACCP 1: Innentüren in Fluchtwegen
Inhaltliche Unterschiede der drei verschiedenen Anwendungsklassen (System der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbestandigkeit)		Ja	Ja	Ja
Freisetzung gefährlicher Stoffe (nur bei Freisetzung in die Innenumluft)		Ja	Ja	Ja
Stoßfestigkeit (nur bei verlasteten Türen mit Veretzungsrisiko)		Ja	Ja	Ja
Höhe		Ja	Ja	Ja
Brandverhalten von Bauteilen		Ja	Ja	Ja
Direkter Luftschalldämmungsindex (nur bei Forderung aktueller Eigenschaften)		–	Ja	–
Betriebskräfte (nur für automatische Vorrichtungen)		–	Ja	–
Wärmedurchgangskoeffizient (nur bei Forderung von Wärmedämmegenschaften)		–	Ja	–
Luftdichtheitsgrad (nur für Verwendungszwecke, die Luftdichtheitsgrad erfordern)		–	Ja	–
Dauerhaftigkeit der Luftdichtheitsgrad gegen Alterung/Verschlechterung		–	Ja	–
Dauerhaftigkeit der Betriebskräfte (nur für automatische Vorrichtungen)		–	Ja	–
Flughigkeiten zur Freigabe (eum Öffnen) (nur bei verriegelten Türen in Fluchtwegen)		–	Ja	Ja

*ACCP 4 (Eigenkennzeichnung durch den Hersteller); ACCP 3 (Kennwerte durch eine notifizierte Prüfstelle (npd) ermittelt); ACCP 4 + 3 auch in Kombination möglich; ACCP 1 (regelmäßige Fernüberwachung durch eine notifizierte Produktzertifizierungsstelle NPZ).
Quelle: DIN EN 14351-1 Anhang ZA

BM Grafik

schriftliche Bestätigung, dass die vorgeschriebenen Elemente wirklich verwendet wurden.

BM: Werden Betriebe, die Zargen und Türblätter im Handel kaufen und beim Kunden montieren zum Hersteller der Tür und damit CE-Kennzeichnungspflichtig?

Sieberath: Nein, Montagebetriebe, die im Auftrag des Bauherrn erst am Einbauort aus einzeln gehandelten Zargen und Blättern einfache Zimmertüren ohne Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz zusammenbauen, müssen diese nicht selber CE-kennzeichnen. Der Bauherr benötigt allerdings einen Nachweis der Normaleinflammbarkeit (Vorgabe VV TB, C 2.6.3 bzw. D 2.2). Zum Nachweis des Brandverhaltens können in vielen Fällen auch die Festlegungen der EU-Kommission genutzt werden, die auf der Website des DIBt (Rechtswundlagen) zu finden sind.

BM: Müssen Innentüren erneut gekennzeichnet werden, wenn Tischler und Schreiner diese ohne besondere Anforderungen „veredeln“, z. B. durch eine besonders lackierte Türblattoberfläche, das Einsetzen einer Verglasung oder das Anbringen eines Türschlößers?

Sieberath: Wenn der Tischler eine bereits eingebaute Tür verändert, so führt dies zu keiner Änderung bestehender CE-Zeichen oder gar der Verpflichtung, für eine alte Tür ein neues CE-Zeichen zu erstellen. Wenn aber an einem noch zu liefernden Türelement mit CE-Zeichen vom Tischler Änderungen durchgeführt werden, muss bewertet werden, ob diese die deklarierten Eigenschaften und Merkmale

verändern. Wenn hierzu keine Informationen vorliegen, ist im Zweifelsfall zu vermuten, dass die wesentlichen Merkmale durch die angesprochene Veredelung verändert werden.

Damit wird der Tischler zum Hersteller, der das Produkt in Verkehr bringt. Er unterliegt dann auch der Pflicht zur CE-Kennzeichnung. Ein praktisches Beispiel wäre das Brandverhalten oder der Feuerwiderstand, die bereits durch einen Anstrich maßgeblich verändert werden können. Dies gilt ebenso für eingeseetzte Glaselemente, die den Schallschutz wesentlich ändern. Wenn der Hersteller

hörigen Tabellen und normativen Verweise im Original enthalten, sodass alle Informationen erhalten sind und praktisch erklärt werden.

BM: Wird die Brandschutznorm EN 16034 mit der Verabschiedung der DIN EN 14351-2 neu angepasst und damit die Koexistenzphase der Brandschutznorm verlängert?

Sieberath: Die Inhalte der EN 16034 werden durch das Erscheinen oder die Harmonisierung der EN 14351-2 nicht geändert. Wie sich im Zusammenspiel der beiden Normen zur CE-Kennzeichnung von Innentüren mit Feuer-

»» Türblätter oder Zargen können nicht alleine CE-gekennzeichnet werden ««

Ergebnisse seines Zulieferers – also des Türenerstellers – als eigene Nachweise für die CE-Kennzeichnung verwenden möchte, braucht er hierzu dessen Einverständnis. Entsprechende Hinweise zur gemeinsamen Nutzung von Ergebnissen gibt die Norm in Kapitel 6.2.4.

BM: Welche Unterstützung bietet das IfT Rosenheim an?

Sieberath: Das IfT Rosenheim bietet alle notwendigen Prüfungen und Nachweise an und wird die Branche durch Schulungen, Publikationen sowie einen Praxiskommentar unterstützen. Dieser wird die Norm sowie alle zuge-

oder Rauchschutzeigenschaften die Koexistenzphase der EN 16034 verlängert, ist schwierig zu beantworten, da diese Entscheidung in der Hand der Europäischen Kommission liegt. Beantragt ist eine gemeinschaftliche Koexistenzphase von der EN 16034 mit der DIN EN 14351-2 von drei Jahren. Dies war ein Vorschlag der französischen Kollegen, die im Normenausschuss breite Zustimmung gefunden hat. Persönlich rechne ich damit, dass diesem Vorschlag gefolgt wird.

Die Interviewfragen stellen Wolfgang Heer und BM-Redakteur Stefan Kirchner